



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE THAL

Umweltförderungen

§ 1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Thal gewährt natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Thal nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Vorhaben. Gefördert werden nur Anlagen, die in der Gemeinde beim Bauamt der Marktgemeinde Thal gemeldet wurden.

§ 2 Förderbare Anlagen

- Photovoltaikanlagen
- Solaranlagen
- Stromspeicheranlagen
- Wärmepumpen
- Thermische Sanierungen
- Biomasseheizungen

§ 3 Förderungsabwicklung

Der Förderantrag ist schriftlich mit einem unterfertigten, sowie richtig und gänzlich ausgefüllten Formular inkl. sämtlicher darin geforderter Beilagen, bei der Marktgemeinde Thal einzubringen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach abschließender positiver Prüfung der Unterlagen und nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlags.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Gefördert wird die Eranschaffung der in § 2 genannten Anlagen, welche sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thal befindet. Je Adresse wird maximal eine Anlage pro Anlagenart gefördert. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Anlage einzubringen. Die Reihung der Förderungswerber erfolgt nach dem Datum des Einlangens des vollständigen Antrages.

§ 5 Förderhöhe

Die maximale Förderung für

- Photovoltaikanlagen beträgt € 300,-. (erst ab einer Investitionssumme von € 5.000.-)
- Solaranlagen beträgt € 200,-.
- Stromspeicheranlagen beträgt € 400,-.
- Wärmepumpen beträgt € 400,-.
- Thermische Sanierungen beträgt € 500,-.
- Biomasseheizungen beträgt € 400,-.



§ 6 Sonstige Bestimmungen

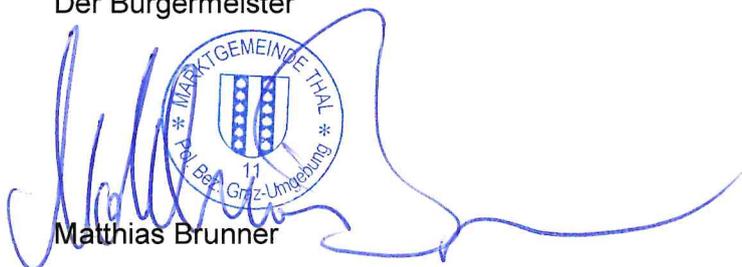
Die Marktgemeinde Thal behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung innerhalb eines Monats, ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs, die Marktgemeinde Thal zurückzuzahlen. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Marktgemeinde Thal behält sich Änderungen der Förderungsrichtlinie und der Förderhöhe vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Thal in der Sitzung vom 26.03.2025 beschlossen. Sie gilt rückwirkend für Förderansuchen welche ab dem 15.02.2025 bei der Marktgemeinde Thal eingelangt sind.

MARKTMGEMEINDE THAL

Der Bürgermeister



Matthias Brunner